



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle Menschenhandel

Kurzfassung

Monitor Menschenhandel in Deutschland

Erster Periodischer Bericht

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Berichterstattungsstelle Menschenhandel

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist von der Bundesregierung damit betraut worden, eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel einzurichten. Sie hat die Aufgabe, die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der EU-Menschenhandelsrichtlinie in Deutschland unabhängig zu beobachten und zu begleiten.



Berichterstattungsstelle Menschenhandel

Kurzfassung

Monitor Menschenhandel in Deutschland

Erster Periodischer Bericht

Inhalt

1	Einleitung	7
<hr/>		
2	Ausmaß von Menschenhandel in Deutschland	8
<hr/>		
3	Umsetzungsstand der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie	10
<hr/>		
3.1	Strategischer und institutioneller Rahmen	10
3.2	Prävention	11
3.3	Identifizierung von Betroffenen	11
3.4	Unterstützung der Betroffenen	12
	3.4.1 Spezialisierte Fachberatungsstellen	12
	3.4.2 Unterkunft und Lebensunterhalt	12
3.5	Erholungs- und Bedenkzeit	13
3.6	Aufenthaltserlaubnis	13
3.7	Entschädigung	14
4	Gesetzgebung und Rechtsprechung	15
<hr/>		
5	Jährliche Schwerpunktthemen	17
<hr/>		
5.1	2023: Nationaler Verweisungsmechanismus	17
5.2	2024: Arbeitsausbeutung	17

6	Fazit	19
----------	--------------	-----------

7	Empfehlungen	20
----------	---------------------	-----------

1 Einleitung

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel und die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel verpflichten Deutschland nicht nur zu effektiver Strafverfolgung und Prävention, sondern machen auch Vorgaben für Schutz und Unterstützung der Betroffenen. So haben Betroffene unter anderem ein Recht auf Sicherung des Lebensunterhalts, auf eine sichere Unterkunft und auf Entschädigung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde von der Bundesregierung mit dem unabhängigen Monitoring der Umsetzung beider Rechtsinstrumente (Berichterstattung) betraut. Der Bericht richtet sich an Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit und soll zukünftig alle zwei Jahre erscheinen.

Menschenhandel geht mit schweren Menschenrechtsverletzungen einher. Mit dem Ziel der Ausbeutung werden Menschen in ihrer Selbstbestimmung massiv eingeschränkt und oft in weiteren fundamentalen Rechten verletzt. Zu den Ausbeutungsformen zählen die Ausnutzung der Prostitution oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen (etwa in der Pflege, in der Landwirtschaft, der fleischverarbeitenden Industrie oder im Baugewerbe), einschließlich Bettelerei, die Ausbeutung

strafbarer Handlungen oder die Organentnahme. Am 14. Juli 2024 trat eine Änderung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in Kraft. Danach umfasst Menschenhandel auch die weiteren Ausbeutungsformen der Ausbeutung von Leihmutterchaft sowie Zwangsheirat und illegaler Adoption.

Deutschland ist nach der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel dazu verpflichtet, Menschenhandel in all seinen Ausbeutungsformen zu verhindern und zu bekämpfen.

Der Monitor Menschenhandel in Deutschland stellt nun zum ersten Mal verfügbare Daten von Bundes- und Landesbehörden, spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) und anderen Beratungsstellen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen gebündelt dar. Er enthält Daten zu Betroffenen aller Ausbeutungsformen für alle Bundesländer und zu den Maßnahmen, die in Deutschland 2020 bis 2022 zur Umsetzung von Konvention und Richtlinie ergriffen wurden, und stellt an einigen ausgewählten Stellen auch aktuellere Entwicklungen dar. Durch regelmäßige Datenerhebung wird der Monitor Menschenhandel auch künftig die Entwicklung in Deutschland abbilden und Handlungsbedarfe aufzeigen.

2 Ausmaß von Menschenhandel in Deutschland

Daten zu Menschenhandel wurden in Deutschland bislang nicht systematisch zusammengetragen und analysiert, vielmehr wurden Berichte und Statistiken ressort- und themenbezogen veröffentlicht. Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht jährlich das „Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung“. Auf nichtstaatlicher Seite existiert unter anderem seit 2020 der jährliche Datenbericht des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e. V. (KOK), der Beratungstatistiken der im KOK organisierten spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) auswertet.

Die Datenlage hat sich im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2022 insgesamt verbessert: Neue Erfassungssysteme für Statistiken von zivilgesellschaftlichen Organisationen wurden eingeführt und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) wurden 2019 mehr Kompetenzen übertragen. Durch ihre Prüfungen und Ermittlungen werden nun weitere Daten über Menschenhandel und Arbeitsausbeutung erhoben.

Nach wie vor ist die Datenerfassung von Bund, Ländern und Zivilgesellschaft jedoch nicht harmonisiert, sodass die Daten nicht gemeinsam interpretiert und genutzt werden können.

Die Folgen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen spiegeln sich auch in den Ergebnissen des Monitors Menschenhandel in Deutschland wider: In den Statistiken der FBS und anderer Beratungsstellen lässt sich 2021 ein Rückgang der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr beobachten. Hintergrund ist unter anderem, dass die FBS Betroffene wegen der Lockdowns schwerer erreichen konnten. Auch die Arbeit der Ermittlungsbehörden wurde erschwert, weil Prostitution vermehrt in Privatwohnungen stattfand. Dennoch zeigen die Daten des Bundeskriminalamts, dass die Zahl der Betroffenen in Ermittlungsverfahren von 2020 zu 2021 anstieg und auch 2022 zunahm –

und zwar vor allem im Bereich Arbeitsausbeutung. Dies hängt mutmaßlich auch mit der vermehrten Ermittlungstätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in diesem Bereich zusammen. Mögliche Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seit Februar 2022 konnten in den ausgewerteten Daten bisher nicht beobachtet werden.

Menschenhandel betrifft alle Geschlechter. Das zeigen die Statistiken zu den Ermittlungsverfahren besonders deutlich: Mit Blick auf sexuelle Ausbeutung sind mehr als 90 Prozent der Betroffenen Frauen; im Bereich der Arbeitsausbeutung waren in jedem Jahr mehr als die Hälfte der Betroffenen männlich. Bei der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sind etwa zwei Drittel der Betroffenen weiblich, ein Drittel männlich.

Es sind sowohl Deutsche und EU-Bürger*innen als auch Drittstaatler*innen von Menschenhandel betroffen. Im Bereich sexuelle Ausbeutung identifizierten Ermittlungsbehörden überwiegend Betroffene aus Deutschland, Rumänien, Bulgarien, China, Ungarn, Thailand und Vietnam, die FBS berieten mehrheitlich Personen aus Nigeria und anderen westafrikanischen Staaten.

Betroffene von Arbeitsausbeutung kommen laut den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden überwiegend aus der Ukraine, Rumänien, Georgien, Bosnien und Herzegowina sowie Bulgarien. Deutsche Staatsbürger*innen werden im Bereich der Arbeitsausbeutung nicht verzeichnet. Die Zahlen schwanken sehr stark zwischen den Jahren. Sie zeigen jedoch, dass auch legal aufhältige Unionsbürger*innen immer wieder keine fairen Arbeitsbedingungen vorfinden und nicht ausreichend vor Ausbeutung geschützt sind. Quellenübergreifend werden in der Baubranche, der Pflege und der Logistik besonders häufig ausbeuterische Arbeitsverhältnisse beobachtet. Die FKS leitet auch viele Ermittlungsverfahren in der Gastronomie sowie in Friseur- und Kosmetiksalons ein.

Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel leistet einen Beitrag zu evidenzbasierter Politik, indem sie Daten zu Menschenhandel in Deutschland sammelt, auswertet und den politischen Akteuren zur Verfügung stellt. Um Menschenhandel gezielt bekämpfen und verhindern sowie Betroffene unterstützen zu können und ihnen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen, muss die Datenlage im Einklang mit menschen- und europarechtlichen Vorgaben sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regulierungen kontinuierlich verbessert werden. Dies wird auch in der geänderten EU-Richtlinie gegen Menschenhandel betont.

Danach sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein System zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten vorhanden ist, um die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Menschenhandel zu überwachen. Daten zu Betroffenen müssen bei allen zentralen Akteuren erhoben werden. Um bundesweit mehr Fälle aus dem kriminalstatistischen Hellfeld abbilden zu können, muss die Datenerfassung in Deutschland auch in den weiteren mit Betroffenen befassten Behörden (jenseits der Strafverfolgung) und den Beratungsnetzwerken gefördert und harmonisiert werden.

3 Umsetzungsstand der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie

Aufgabe der Berichterstattungsstelle Menschenhandel ist es, fundierte Aussagen über die Umsetzung der Europaratskonvention sowie der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in Deutschland zu treffen und Entwicklungen über die Zeit abzubilden. Die Umsetzung wird dabei anhand von Menschenrechtsindikatoren überprüft. Diese erlauben Vergleiche zwischen Beobachtungseinheiten, etwa Bundesländern oder Kalenderjahren. Im Rahmen des ersten Periodischen Berichts wird anhand der Indikatoren zunächst der Ist-Zustand abgebildet. Künftig können darauf basierend Fortschritte gemessen und politische Ziele formuliert werden.

Der Bericht enthält Aussagen und Handlungsempfehlungen zu folgenden Bereichen: Strategischer und institutioneller Rahmen, Prävention, Identifizierung, Unterstützung von Betroffenen, Aufenthaltsrecht und Zugang zu Entschädigung.

3.1 Strategischer und institutioneller Rahmen

Die verschiedenen Gremien in Bund und Ländern sollen den Kampf gegen den Menschenhandel möglichst effektiv koordinieren. So gibt es zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), und auch der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat eine Arbeitsgruppe zu dem Thema. Mit Blick auf die Bundesländer identifizierte die Berichterstattungsstelle 44 Gremien, die die Zusammenarbeit der Akteure koordinieren und fördern sollen. Das sind zum Beispiel Runde Tische, Task-Forces oder Jours Fixes. Drei Bundesländer meldeten keine Gremien, 16 Gremien legten ihren Schwerpunkt auf Sexarbeit, ein Gremium hat Arbeitsbedingungen in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit

zum Thema. 17 Gremien tagten auf kommunaler Ebene; diese konnten von den Bundesländern optional angegeben werden.

Die geänderte EU-Richtlinie gegen Menschenhandel trägt den Mitgliedstaaten auf, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuarbeiten und umzusetzen. Diese können Ziele, Prioritäten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels für alle Formen der Ausbeutung beinhalten, einschließlich spezifischer Maßnahmen für betroffene Kinder. Die Bundesregierung unter federführender Koordinierung des BMFSFJ sowie das BMAS erarbeiten derzeit jeweils einen Nationalen Aktionsplan (NAP), einen zu Menschenhandel, bezogen auf alle Ausbeutungsformen (Bundesregierung/BMFSFJ), und einen zur Verhütung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung (BMAS). Die NAP sollen jeweils im Laufe der Legislaturperiode verabschiedet werden. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel empfiehlt, dass relevante Akteure wie Beratungsstellen bei der Umsetzung der beiden NAP eingebunden und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Ein besonderer Fokus sollte auch darauf liegen, Betroffene selbst einzubinden. Der Betroffenenbeirat der FBS JADWIGA kann hier als positives Beispiel dienen.

Auf Länderebene gibt es bislang nur wenige Konzepte, die sich mit politischen Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigen. Die Länder sollten daher jeweils ihre Ziele, Maßnahmen, Zuständigkeiten, Finanzen und Zeitpläne er- und überarbeiten. Flankierend sollten Kooperationsdokumente entwickelt und vorhandene erweitert und aktualisiert werden, um alle Betroffenenengruppen, Ausbeutungsformen sowie Akteure zu erfassen.

Um den institutionellen Rahmen weiter zu stärken, sollten die bundesweiten Fachorganisationen KOK,

ECPAT Deutschland und Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel langfristig mit Ressourcen ausgestattet und die Berichterstattungsstelle Menschenhandel durch eine gesetzliche Grundlage dauerhaft verankert werden.

3.2 Prävention

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschenhandel vorzubeugen. Für eine effektive Prävention ist ein koordiniertes Vorgehen unerlässlich. Akteure auf Bundes- und Länderebene sollten deshalb systematisch Ausbeutungsformen, Trends und Entwicklungen in Bezug auf Betroffenengruppen und die Vorgehensweisen (*modi operandi*) der Täter*innen berücksichtigen sowie Ziele und Zielgruppen für Präventionsmaßnahmen festlegen. Diese sollten mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet sein und regelmäßig evaluiert werden. Neben der Präventionsarbeit durch Polizeien, etwa im Rahmen des bundesweiten Programms Polizeiliche Kriminalprävention, leisten FBS einen wesentlichen Beitrag zur Prävention von Menschenhandel. Sie unterstützen nicht nur Betroffene im Einzelfall, sondern führen auch Schulungen mit relevanten Berufsgruppen oder potenziellen Betroffenen durch. Sie leisten wichtige Informations- und Sensibilisierungsarbeit in ihren Bundesländern. In welcher Höhe Mittel für diese Präventionsarbeit zur Verfügung gestellt werden, lässt sich anhand der Daten nicht differenzieren.

Auch Geflüchtete gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Um sie vor Anwerbung durch Täter*innen zu schützen, bedarf es unter anderem eines systematischen Gewaltschutzes in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Zwölf Bundesländer besitzen ein landesweites Gewaltschutzkonzept für Unterkünfte für Geflüchtete, in dem Betroffene von Menschenhandel teils als besonders schutzbedürftige Personen benannt werden oder konkrete Vorgaben zu deren Schutz und Unterstützung enthalten sind. In vier Bundesländern wird der Gewaltschutz über andere Vorgaben geregelt. Damit der Schutz von Geflüchteten in der Praxis gewährleistet werden kann, bedarf es über die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten hinaus

auch finanzieller Mittel und zusätzlicher Stellen, beispielsweise für Gewaltschutzkoordinator*innen. Zusätzliche Stellen wurden den Angaben der Länder zufolge in acht Bundesländern geschaffen, und in zehn Bundesländern wurden Mittel bereitgestellt. Zwölf Bundesländer gaben an, dass Schulungen zur Umsetzung des Gewaltschutzes initiiert wurden.

3.3 Identifizierung von Betroffenen

Ob Betroffene von Menschenhandel als solche identifiziert werden (können), hängt von vielen Faktoren ab. Trotz steigender Zahlen ist weiterhin von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Mehr Beratungsangebote ermöglichen, dass von Menschenhandel Betroffene stärker sichtbar werden. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel empfiehlt deshalb flächendeckend spezialisierte und niedrigschwellige Fachberatungen für sämtliche Ausbeutungsformen und alle Zielgruppen. Die Fachberatungen sollten künftig die rechtliche Kompetenz erhalten, konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel im Sinne einer vorläufigen Identifizierung festzustellen.

Bisher gibt es kein bundesweit einheitliches Verfahren, um Betroffene von Menschenhandel aller Ausbeutungsformen als solche zu identifizieren und ihnen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen. So fehlt auch im Rahmen der Erstaufnahme von Geflüchteten ein einheitliches, systematisches und flächendeckendes Verfahren, um Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Eine unabhängige Asylverfahrensberatung wurde eingeführt und kann zur Identifizierung von Betroffenen im Asylverfahren beitragen – die Zivilgesellschaft weist jedoch darauf hin, dass deren ausreichende und langfristige Finanzierung sichergestellt werden muss.

Die FKS hat in allen 41 Hauptzollämtern je zwei Opferschutzkoordinator*innen eingesetzt. Deren Aufgabe ist es, ein Netzwerk mit den relevanten Beratungsstellen und anderen Akteuren zu pflegen. Die FKS ist gesetzlich mit umfassenden Prüfungen beauftragt, sie ermittelt also alle Straftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die sie Anhaltspunkte erkennt, das heißt gegen jede Person – so auch gegen potenziell Betroffene. Dieser Auftrag

steht möglicherweise im Widerspruch zu einem Identifizierungsverfahren, bei dem die Rechte der Betroffenen im Vordergrund stehen. Wenn Betroffene von Menschenhandel befürchten müssen, dass gegen sie selbst ermittelt wird, kann dies die Identifizierung erschweren. Daher hatte GRETA, die Expert*innengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Deutschland empfohlen, den Auftrag der FKS, Menschenhandel zu verfolgen, von ihrem Auftrag zu trennen, die weiteren Delikte der „Schwarzarbeit“ und „illegalen Beschäftigung“ zu verfolgen. Diese Empfehlung sollte auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden. FBS sollten möglichst früh von Ermittlungsbehörden einbezogen werden und Betroffene über ihre Rechte aufklären.

Um Betroffene von Menschenhandel möglichst frühzeitig identifizieren zu können, sollten beispielsweise Mitarbeiter*innen von Ausländer-, Leistungs- und Ermittlungsbehörden, aber auch Gewerbeaufsichtsämtern durch Schulungen für diese Aufgabe sensibilisiert werden. Nach der geänderten EU-Richtlinie gegen Menschenhandel müssen die Schulungen menschenrechtsbasiert, auf die Betroffenen ausgerichtet und geschlechtersensibel sein sowie die Interessen von Kindern und Menschen mit Behinderung einbeziehen.

Die FBS sollten in allen Bundesländern mit genügend Mitteln ausgestattet werden, um Schulungen anbieten zu können. Auch die bundesweiten Fachorganisationen wie KOK, ECPAT und die Servicestelle gegen Zwangsarbeit haben ein umfassendes Angebot, das Polizeibehörden, FKS, BAMF, Leistungs- und Ausländerbehörden verstärkt nutzen sollten. Sie sollten dafür vom Bund ausreichend und langfristig Ressourcen erhalten.

3.4 Unterstützung der Betroffenen

Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf Unterstützung, Beratung und Schutz. Das ergibt sich aus der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in Verbindung mit der Opferchutzrichtlinie.

3.4.1 Spezialisierte Fachberatungsstellen

Dementsprechend müssen Betroffene dabei unterstützt werden, einen Aufenthaltstitel, Sozialleistungen (Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt) oder Leistungen aus der Gesundheitsversorgung zu beantragen. Aktuell gibt es zwar in allen Bundesländern FBS, jedoch nicht für Betroffene aller Ausbeutungsformen, aller Geschlechter und aller Altersgruppen. Positiv hervorzuheben ist, dass in der ersten Hälfte des Jahres 2024 die bundesweit erste spezialisierte FBS für betroffene Kinder und Jugendliche in Berlin ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Beratungslandschaft sollte flächendeckend für alle Ausbeutungsformen und Betroffenenengruppen ausgebaut werden.

Die Landesfinanzierungen für die FBS sind im Berichtszeitraum stabil geblieben und in mehr als der Hälfte der Bundesländer sogar gestiegen. Die Leistungen der FBS – seien es psychosoziale Beratung, Kriseninterventionen, die Unterbringung in Schutzwohnungen oder Vermittlung sicherer Unterkünfte, rechtliche Beratung sowie die Vermittlung von und Begleitung zu medizinischer Behandlung und/oder psychologischen Angeboten – sind oftmals zeitintensiv und erfolgen bislang durch die Bundesländer fast ausschließlich in Form von Projektförderungen. Die FBS, deren Beratung kostenfrei und anonym ist, müssen dauerhaft eine ausreichende und verlässliche Finanzierung erhalten. Um Betroffene schnell und unbürokratisch zu unterstützen, sollten die FBS zusätzlich auf Mittel zugreifen können, um Versorgungslücken (beispielsweise bei Kleidung und Lebensmitteln) überbrücken zu können, die etwa durch ausständige Leistungsbewilligungen wegen der Bearbeitungszeiten in Behörden entstehen.

3.4.2 Unterkunft und Lebensunterhalt

Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf Sozialleistungen – eine Unterkunft und die Sicherung des Lebensunterhalts. Der Zugang zu diesen Rechten ist nicht nur für Betroffene aus Drittstaaten, sondern auch für EU-Bürger*innen oft schwierig, was an der Verknüpfung des sozialrechtlichen mit dem aufenthaltsrechtlichen Status und an der komplizierten Regelungsweise für EU-Bürger*innen liegt. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel empfiehlt, das Aufenthaltsrecht

und Leistungen nicht an eine Kooperation in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren zu knüpfen und die Leistungsberechtigung für betroffene EU-Bürger*innen für die ersten drei Monate beispielsweise direkt in § 7 SGB II aufzunehmen.

Acht Bundesländer finanzieren Schutzunterkünfte, die speziell auf die Bedarfe Betroffener von Menschenhandel ausgerichtet sind. Es gibt bundesweit keine spezialisierten Unterkünfte für betroffene Kinder und Jugendliche. Auch für Männer, Paare, Familien und Gruppen stehen häufig keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung. Frauen müssen häufig auf Frauenhäuser ausweichen. Weil die Unterbringung in einer spezialisierten Schutzeinrichtung nicht immer möglich ist, stellen einige Bundesländer Mittel bereit, um Betroffene dezentral in Hotels oder Pensionen unterzubringen.

Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel verpflichtet die Mitgliedstaaten, künftig in ausreichender Zahl leicht zugängliche Schutzunterkünfte bereitzustellen. Spezialisierte Schutzunterkünfte sollten für alle Geschlechter und Altersgruppen in allen Bundesländern vorgehalten werden und dem Standard einer angemessenen und sicheren Unterkunft entsprechen.

3.5 Erholungs- und Bedenkzeit

Deutschland ist laut der Europaratskonvention gegen Menschenhandel dazu verpflichtet, Betroffenen von Menschenhandel eine sogenannte Erholungs- und Bedenkzeit zu gewähren. So können diese sich dem Einflussbereich der Menschenhändler*innen entziehen, sich von körperlichen Übergriffen erholen und psychisch stabilisieren. Diese Bedenkzeit sollte bereits vor Abschluss des Identifizierungsverfahrens gewährt werden, also sobald es konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel gibt. Während dieser Zeit dürfen Betroffene nicht abgeschoben werden. Die Erholungs- und Bedenkzeit soll auch dazu dienen, über eine Kooperation in einem möglichen Strafverfahren nachdenken zu können. Die Praxis sieht allerdings anders aus: Für den Nachweis konkreter Anhaltspunkte von Menschenhandel müssen Betroffene in der Regel bereits Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen. Die

Erholungs- und Bedenkzeit ist in Deutschland als erweiterte Ausreisefrist in § 59 Abs. 7 AufenthG normiert und ist als Bedenk- und Stabilisierungsfrist bekannt.

Zur zügigeren Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung dieser erweiterten Ausreisefrist empfiehlt die Berichterstattungsstelle Menschenhandel, dass im ausländerbehördlichen Verfahren künftig eine Stellungnahme einer spezialisierten FBS zur Feststellung von konkreten Anhaltspunkten von Menschenhandel möglich und ausreichend ist. Die Ausländerbehörden sollten entsprechend geschult werden. Darüber hinaus sollte erfasst werden, wie häufig verlängerte Ausreisefristen für Betroffene von Menschenhandel gewährt werden. Die Erholungs- und Bedenkzeit sollte Betroffenen, die einen Asylantrag gestellt haben, auch im Rahmen von Überstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Dublin-Verfahren) gewährt werden.

3.6 Aufenthaltserlaubnis

Betroffene von Menschenhandel benötigen einen gesicherten Aufenthalt. Durch die damit verbundene Sicherheit und den Zugang zu Leistungen des Lebensunterhalts und der Gesundheitsversorgung können sie sich erholen, sich dem Einfluss der Täter*innen entziehen und eine Zukunftsperspektive entwickeln. Die Anzahl der Personen, die den Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG zur Zusammenarbeit im Strafverfahren für Betroffene von Menschenhandel erhalten hat, ist zwischen 2017 und 2021 kontinuierlich gesunken. Während der Titel im Jahr 2017 noch für 55 Personen neu erteilt wurde, waren es im Jahr 2021 nur noch 5. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel empfiehlt, die Hürden für den Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG zur Zusammenarbeit im Strafverfahren zu senken und Betroffenen diesen Aufenthaltstitel zu erteilen, sobald sie ihre Bereitschaft zur Zeugenaussage im Ermittlungsverfahren eindeutig kundgetan haben. Bisher sieht die Regelung vor, dass es nicht nur um die Ermittlung des Sachverhalts geht, sondern auch darum, dass die Aussage der Betroffenen für den Erfolg des Strafverfahrens geeignet sein muss. Durch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

den bringen Betroffene sich und Angehörige unter Umständen bereits in Gefahr. Auch liegt der Erfolg eines Strafverfahrens regelmäßig nicht in ihren Händen.

Darüber hinaus wird angeregt, ein Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel unabhängig von der Zusammenarbeit im Strafverfahren, allein aus humanitären und persönlichen Gründen, einzuführen.

Schließlich empfiehlt die Berichterstattungsstelle Menschenhandel, für betroffene Kinder und Jugendliche einen Aufenthaltstitel zu schaffen, für den in erster Linie das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist.

3.7 Entschädigung

Betroffene von Menschenhandel können in einem Strafverfahren, in einem Verfahren vor den Zivilgerichten oder vor dem Arbeitsgericht ein Recht auf Entschädigung geltend machen. Dafür müssen sie zunächst Informationen in einer für sie verständlichen Sprache erhalten. Sie haben auch Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die bürokratischen Hürden dafür sind aber sehr hoch. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt, dass Betroffene nicht das volle Kostenrisiko der Prüfung, ob ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht, tragen sollten. Um rechtsstaatliche Garantien zu gewährleisten, sollten die Gebührensätze der Beratungshilfe erhöht werden, sodass die Vergütung der Rechtsanwält*innen kostendeckend ist. Empfohlen wird auch, dass die amtliche Statistik zum Sozialen Entschädigungsrecht künftig darüber Aufschluss geben sollte, wie viele Betroffene von Menschenhandel ihr Recht auf Entschädigung durch den Staat geltend machen, wie lange die Verfahren dauern und wie viele der Anträge nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erfolgreich sind.

4 Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Änderung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel erfordert zum Teil gesetzliche Änderungen in Deutschland. Es geht dabei um vier Handlungsfelder: Strafverfolgung, Prävention, Schutz und Unterstützung von Betroffenen. Dazu kommen geänderte Vorgaben zum strukturellen und institutionellen Rahmen. Neben den bereits genannten Vorgaben, etwa der Strafbarkeit der neuen Ausbeutungsformen, enthält die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel weitere neue Vorgaben:

Die Verpflichtung zum Verzicht auf Strafverfolgung, auch als Non-Punishment-Prinzip bekannt, erstreckt sich künftig auch auf Ordnungswidrigkeiten wie beispielsweise die Ausübung einer unerlaubten Beschäftigung durch Drittstaatsangehörige.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, spezialisierte Schulungen für Berufsgruppen zu fördern, die Kontakt mit (potenziell) Betroffenen von Menschenhandel haben, zum Beispiel Polizeibeamt*innen im Außendienst oder Beschäftigte in Sozialdiensten und im Gesundheitswesen. Diesen sollen die erforderlichen Kenntnisse im Sinne der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, der Vermeidung sekundärer Viktimisierung sowie der Erkennung, Identifizierung, Unterstützung und Betreuung sowie des Schutzes der Opfer vermittelt werden.

Die geänderte Richtlinie enthält nun auch Maßnahmen zur Online-Dimension von Menschenhandel. Die für die Strafverfolgung zuständigen Personen und Stellen sollen über angemessenes Fachwissen und geeignete technische Fähigkeiten verfügen. Gegebenenfalls sollen dafür spezialisierte Einheiten geschaffen werden. Die Richtlinie sieht nun etwa Schulungen und Kampagnen zur Prävention vor, die ein besonderes Augenmerk auf die Online-Dimension legen, um der Nachfrage entgegenzuwirken und diese zu schwächen.

Zur Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel sieht die Richtlinienänderung nun einen nationalen Verweisungsmechanismus vor (siehe weiter unten).

Laut Richtlinie soll es künftig nationale Koordinatoren oder gleichwertige Mechanismen und unabhängige Stellen geben, die spezielle Aufgaben übernehmen wie die Förderung, Koordinierung und Finanzierung von Programmen zur Bekämpfung von Menschenhandel oder die Erstellung von Notfallplänen in Krisensituationen. Diese haben zudem die Aufgabe, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch gehört, statistische Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich tätig sind, zu sammeln und Bericht zu erstatten. Diese letztgenannte Aufgabe hat die Bundesregierung der unabhängigen Berichterstattungsstelle Menschenhandel des Deutschen Instituts für Menschenrechte übertragen.

Außerdem wurde in Deutschland das Soziale Entschädigungsrecht reformiert. Wichtigste Neuerungen sind die Anerkennung von Menschenhandel als psychische Gewalttat, Beweiserleichterungen und die Leistungen zur schnellen Hilfe, insbesondere das Angebot von psychotherapeutischer Soforthilfe in Traumaambulanzen. Ob das neue Gesetz tatsächlich leichteren Zugang für Betroffene zur sozialen Entschädigung mit sich bringen wird, bleibt zu beobachten.

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel und die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel werden, soweit ersichtlich, in der gerichtlichen Praxis derzeit kaum herangezogen. Die Schulung von Richter*innen, auch in Bezug auf die relevanten völker- und europarechtlichen Vorgaben, könnte dazu beitragen, dass die Rechte von Betroffenen in der Rechtsprechung stärker berücksichtigt werden. Auch nach der geänderten EU-Richtlinie

gegen Menschenhandel sollen die Mitgliedstaaten explizit die Förderung von Schulungen zu Menschenhandel für Richter*innen und Staatsanwält*innen voranbringen. Alle Schulungen

müssen menschenrechtsbasiert und geschlechtersensibel sein sowie die Interessen von Kindern und Jugendlichen und Menschen mit Behinderung einbeziehen.

5 Jährliche Schwerpunktthemen

Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel bearbeitet jedes Jahr ein aktuelles Schwerpunktthema. 2023 stand die Einrichtung eines Nationalen Verweisungsmechanismus im Fokus und 2024 das Thema Arbeitsausbeutung.

5.1 2023: Nationaler Verweisungsmechanismus

Nur wenn Betroffene von Menschenhandel frühzeitig erkannt werden, können sie bei Bedarf Schutz und Unterstützung in Anspruch nehmen. Um die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren (Strafverfolgungs- und Leistungsbehörden, FBS, etc.) zu koordinieren, braucht es einen Nationalen Verweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, im Folgenden NRM). Ein verbindlicher und transparenter NRM unterstützt die Akteure darin, Betroffene an FBS oder andere zuständige Stellen weiter zu verweisen.

In Deutschland gibt es bisher keinen NRM, der die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure regelt. Betroffene von Menschenhandel haben keine Sicherheit, dass ihnen, unabhängig vom Ort, an dem sie angetroffen werden, die gleichen Rechte, im gleichen Zeitrahmen, gewährt werden. Die Einsetzung eines NRM ist nach wie vor geboten und entspräche auch den Vorgaben des Art. 11 Abs. 4 EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (neue Fassung). Kooperationsdokumente übernehmen hier bereits eine wichtige Funktion und können in Zukunft stärker dazu beitragen, bundesweit einheitliche Standards zu etablieren. In den vergangenen Jahrzehnten wurden fünf Kooperationsdokumente auf Bundesebene verfasst, die die Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörden sowie Beratungsnetzwerken und Dachverbänden koordinieren sollen. Bis Juli 2024 hatten dreizehn Bundesländer Dokumente verabschiedet, die die Zusammenarbeit der relevanten Akteure im Bereich Menschenhandel regeln. Eine Übersicht

über die Inhalte dieser Kooperationsdokumente der Bundesländer hat die Berichterstattungsstelle Menschenhandel als digitale Landkarten auf ihrer Webseite veröffentlicht. Bisher liegen nicht in allen Bundesländern Kooperationsdokumente für alle Betroffenenengruppen und alle Ausbeutungsformen vor. Zudem werden häufig nicht alle relevanten Akteure einbezogen.

In einer von der Berichterstattungsstelle Menschenhandel koordinierten Online-Fokusgruppe im Februar 2024 diskutierten Vertreter*innen von FBS über die Rolle von Kooperationsdokumenten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Sie betonten, dass erfolgreiche Kooperationen auf gegenseitigem Verständnis und Akzeptanz der jeweiligen Rollen basieren und dass Behörden Berater*innen als gleichberechtigte Partner*innen anerkennen sollten. Die Dokumente dienen als Leitfaden für Handlungsabläufe und zur Übersicht der gesetzlichen Regelungen. Die Zusammenarbeit mit Behörden variiert regional stark und hängt von der Schulung der Mitarbeitenden sowie deren Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen ab. Kooperationsdokumente sind daher entscheidend, um einheitliche Standards zu gewährleisten. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel hat eine Handreichung veröffentlicht, die dazu dient, Kooperationsdokumente entsprechend der Mindeststandards der Europaratskonvention und der EU-Richtlinie zu überarbeiten oder neu zu erstellen.

5.2 2024: Arbeitsausbeutung

Laut Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des BKA wurden 2022 in Ermittlungsverfahren erstmals mehr von Arbeitsausbeutung Betroffene erfasst als von sexueller Ausbeutung Betroffene. Die Zahl der Ermittlungsverfahren im Bereich Arbeitsausbeutung ist, wie in den vorhergehenden Jahren, auch 2023 erneut gestiegen. Im Bundeslagebild werden nur die Extremformen

der Arbeitsausbeutung, etwa erzwungene Ausbeutungsverhältnisse, bei denen Arbeitnehmer*innen mit Gewalt in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, berücksichtigt (§§ 232 ff. StGB).

Um das Phänomen Arbeitsausbeutung umfassender zu analysieren, beleuchtet der Bericht auch Delikte, die durch ein „auffälliges Missverhältnis“ in den Arbeitsbedingungen charakterisiert werden (etwa § 10 SchwarzArbG). Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel hat hierzu Daten der Generalzolldirektion in einer Sonderauswertung analysiert und folgende Erkenntnisse erlangt:

In drei Bundesländern wurden bisher keine Ermittlungsverfahren zu den §§ 232 ff. StGB eingeleitet (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen). Die meisten Verfahren gab es zwischen 2019 und 2023 in Rheinland-Pfalz (38) und Berlin (27), gefolgt von Baden-Württemberg (19) und Nordrhein-Westfalen (15). Mit Blick auf die weiteren Delikte der Arbeitsausbeutung (etwa §§ 10 oder 10a SchwarzArbG) ändert sich das Verhältnis: Hier wurden in Hessen mit 161 Verfahren die meisten Verfahren eingeleitet.

Mit Blick auf die Branchen zeigt sich, dass zwischen 2019 und 2023 etwa die Hälfte der Verfahren wegen Arbeitsausbeutung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (129) und im Baugewerbe (128) eingeleitet wurden. Bei mehr als jedem sechsten Verfahren ist die Branche unbekannt

(„Sonstige“). Betrachtet man nur die Extremformen der Arbeitsausbeutung (§§ 232 ff. StGB), wurden im gleichen Zeitraum die meisten Verfahren in der Gastronomie (31), in Frisör- und Kosmetiksalons (26) und in „Sonstige“ (24) eingeleitet.

Ein digitaler Fachaustausch der Berichterstattungsstelle Menschenhandel gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Polizei, von Staatsanwaltschaften und FBS sowie mit Rechtsanwält*innen bestätigte zahlreiche Probleme bei der Strafverfolgung in diesem Bereich: Die Straftatbestände sind unübersichtlich und komplex. Schwierigkeiten bestehen zudem bei der Nachweisbarkeit einzelner Tatbestandsmerkmale, der Anwendung des Non-Punishment-Prinzips, der parallelen Durchführung von arbeits- und strafrechtlichen Verfahren sowie den ungünstigen Rahmenbedingungen für Ermittlungen. Diese Herausforderungen führen dazu, dass die Rechte der Betroffenen nicht immer gewährleistet werden können. Mit vielen dieser Probleme wird sich die Berichterstattungsstelle Menschenhandel in Zukunft noch beschäftigen.

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt, die Ursachen für die Unterschiede in der Anzahl der Ermittlungsverfahren zu untersuchen, Kinder und Jugendliche als Betroffene von Arbeitsausbeutung zu berücksichtigen, Straftatbestände zu reformieren, angemessene und sichere Unterkünfte für Betroffene bereitzustellen sowie die statistische Erfassung von Arbeitsausbeutung zu verbessern.

6 Fazit

Die umfassenden Analysen des vorliegenden Berichts „Monitor Menschenhandel in Deutschland“ zeigen, dass die Bemühungen, Menschenhandel zu bekämpfen und Betroffene zu unterstützen, in vielen Bereichen verstärkt wurden. Der Fokus der datenbasierten Beobachtung lag auf dem Zeitraum 2020 bis 2022. Darüber hinaus wurden auch politische und institutionelle Entwicklungen bis Juli 2024 berücksichtigt. Besonders hervorzuheben sind die folgenden:

Entwicklungen auf struktureller Ebene

- Die Entwicklung zweier Nationaler Aktionspläne mit Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beziehungsweise zur Prävention von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit sind positive zentrale Entwicklungen.
- Für die praktische Zusammenarbeit der Akteure sind drei neue Kooperationsdokumente auf Bundesebene hervorzuheben, beispielweise zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

Entwicklungen bei der Verwirklichung der Betroffenenrechte

- Im Bereich Prävention und Sensibilisierung wurden im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verstärkt Maßnahmen finanziert, um Geflüchtete aus der Ukraine für die Risiken des Menschenhandels zu sensibilisieren. Die Strukturen zur arbeitsrechtlichen Beratung von Migrant*innen sind kontinuierlich gewachsen und wurden verstetigt.

- Im Zeitraum 2020 bis 2022 ist die Anzahl der Schulungen durch landesfinanzierte FBS und bundesweite Akteure angestiegen. Ob dieser Trend vordergründig auf die Aufhebung der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen zurückzuführen ist oder sich in den nächsten Jahren fortsetzt, bleibt abzuwarten.
- Bisher gibt es in Deutschland kein bundesweit einheitliches Verfahren, um Betroffene von Menschenhandel aller Ausbeutungsformen als solche zu identifizieren und an das Hilfesystem weiterzuleiten. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt die weitere Aus- und Umarbeitung von Kooperationsvereinbarungen auf Bundes- und Länderebene.
- Mit Blick auf Kinder und Jugendliche ist positiv zu vermerken, dass 2024 die bundesweit erste spezialisierte FBS zu Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen des Trägers IN VIA in Berlin ihre Arbeit aufgenommen hat.

Entwicklungen auf gesetzlicher Ebene

- Zentrale gesetzliche Entwicklung sind das Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts SGB XIV zum 1. Januar 2024 und die Änderung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel am 14. Juli 2024. Die Änderungen der Richtlinie sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

7 Empfehlungen

Trotz dieser wichtigen Fortschritte gibt es immer noch großen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der menschen- und europarechtlichen Vorgaben im Bereich Menschenhandel. Dieser ergibt sich nicht zuletzt aus den Änderungen der EU-Richtlinie, die zügig und vollständig umgesetzt werden müssen:

Strukturelle-institutionelle Ebene

- Um Maßnahmen und Akteure besser zu koordinieren, wird empfohlen, Koordinierungsstellen auf Bundes- und Landesebene einzurichten.
- Die Einsetzung eines Nationalen Verweisungsmechanismus ist nach wie vor geboten, um Betroffenen unabhängig vom Ort, an dem sie angetroffen wurden, die gleichen Rechte im gleichen Zeitraum zu gewähren. Die Ausgestaltung und Verwirklichung eines Nationalen Verweisungsmechanismus auf Bundesebene sollte sich die einzerrichtende Koordinierungsstelle oder ein anderes geeignetes, bereits bestehendes Gremium unter Einbeziehung der Bundesländer und der Zivilgesellschaft zur Aufgabe machen. Da die Grundlage für einen Nationalen Verweisungsmechanismus eine gute Kooperation auf Länderebene ist, sollten in allen Bundesländern Kooperationsdokumente erarbeitet oder erforderlichenfalls überarbeitet werden.
- Eine Vielzahl von Aufgaben, die für die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der EU-Richtlinie zentral sind, werden von bundesweiten Fachorganisationen wahrgenommen. Um diese Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können, bedarf es einer ausreichenden und verlässlichen Förderung durch den Bund.

Verwirklichung der Betroffenenrechte

- Betroffenenrechte sind in allen Phasen der Identifizierung zu beachten und umzusetzen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Identifizierung, der Einleitung von Ermittlungsverfahren bis hin zu Strafverfolgung und der Geltendmachung von Entschädigungsleistungen und weiterer Rechte. Dafür sollten die relevanten Behörden flächendeckend und regelmäßig geschult werden.
- Um zielgerichtete und nachhaltige Strategien zur Verhütung von Menschenhandel zu entwickeln, wird empfohlen, Präventionsmaßnahmen standardmäßig zu evaluieren.
- Den Ausbau eines langfristig finanzierten und flächendeckenden Beratungssystems für Betroffene aller Ausbeutungsformen, Geschlechter und Altersgruppen gilt es voranzutreiben.
- Um Betroffene individuell zu unterstützen (Unterkunft, medizinische Versorgung, Lebensunterhalt) sollten den FBS entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Der Zugang zu dieser Finanzierung muss niedrigschwellig, transparent und ohne finanzielles Risiko für die FBS ausgestaltet sein.
- Die Bundesländer sollten die Einrichtung einer FBS speziell für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der Erfahrungen in Berlin prüfen.

Gesetzliche Ebene

- Es wird angeregt, Betroffenen von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren zu gewähren.
- Zur zügigeren Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung der erweiterten Ausreisefrist (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) sollte gesetzlich geregelt werden, dass im ausländerbehördlichen Verfahren auch die Feststellung von konkreten Anhaltspunkten mittels einer Stellungnahme einer spezialisierten FBS möglich und ausreichend ist.
- Der Zugang zu Sozialleistungen sollte für alle Betroffenen von Menschenhandel ohne Hürden ausgestaltet sein. Die Leistungsberechtigung für betroffene EU-Bürger*innen sollte sich für die ersten drei Monate beispielsweise aus § 7 SGB II direkt ergeben.
- Die Strafverfolgung muss effektiver werden. Straftatbestände (§ 232 ff. StGB) sollten reformiert und die Ermittlungen im Sinne der Betroffenen gestaltet werden. Betroffene sollten die Möglichkeit haben, sich Ermittlungsbehörden zu erkennen zu geben, ohne selbst mit Strafverfolgung rechnen zu müssen. Es sollten konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um dieses Spannungsverhältnis effektiv aufzulösen.

Verbesserung der Datenlage

- Es bedarf weiterhin einer verstärkten Harmonisierung von Daten zwischen verschiedenen Bundesländern und innerhalb von Beratungnetzwerken, um die Vergleichbarkeit verschiedener Datenquellen zu verbessern.
- Es wird empfohlen, die Berichterstattungsstelle Menschenhandel gesetzlich zu verankern. Dies schafft Klarheit bezüglich der Aufgaben und des Mandats der Berichterstattungsstelle, stellt ihre dauerhafte Aufgabenerfüllung sicher und stärkt ihre Unabhängigkeit.

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

BERICHT KURZFASSUNG | Oktober 2024

ISBN 978-3-949459-56-6 (PDF)
ISBN 978-3-949459-57-3 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024):
Monitor Menschenhandel in Deutschland.
Erster periodischer Bericht. Kurzfassung. Berlin

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

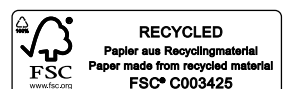
SATZ

MediaCompany

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de